

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1980	Nummer 11
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	31. 1. 1980	RdErl. d. Finanzministers	
203200		Besoldungsdienstalter und Ortszuschlag; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)	202
203201			

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	219
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 30. 1. 1980	219
	Nr. 8 v. 31. 1. 1980	220
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1980	220

20320
203200
203201

I.

**Besoldungsdienstalter
und Ortszuschlag**
**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundesbesoldungsgesetz
(BBesGVwV)**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1980 -
B 2020 - 71.1 - IV A 2

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) hat der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV) erlassen und in Nr. 1/1980 des Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBL.) bekanntgegeben. Die BBesGVwV tritt am 1. März 1980 in Kraft; sie enthält Vorschriften zum Besoldungsdienstalter (§§ 28 bis 31 und 36), zum Ortszuschlag (§§ 39 bis 41) und zu den Auslandsdienstbezügen (§§ 52 bis 58). Die Vorschriften der BBesGVwV zum Besoldungsdienstalter und zum Ortszuschlag sind in der Anlage abgedruckt. Die bisher zu den gesetzlichen Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter und den Ortszuschlag ergangenen Besoldungsvorschriften (BV) und RdErlasse sind mit Inkrafttreten der BBesGVwV aufgehoben.

Anlage

Entsprechend dem durch § 1 Abs. 1 und 5 BBesG bestimmten Geltungsbereich ist die BBesGVwV bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter und den Ortszuschlag auch für die Beamten und Richter des Landes sowie für die Beamten der Gemeinden (GV) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu beachten.

Die BBesGVwV stimmt unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen und der Rechtsprechung sachlich weitgehend überein mit den bisherigen Ausführungsvorschriften und Runderlassen.

Ergänzend zu der BBesGVwV gebe ich folgende Hinweise:

A. Allgemeines zu den Vorschriften über das Besoldungsdienstalter

Regelungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen zu einem ungünstigeren Besoldungsdienstalter führen, bleiben unberücksichtigt, wenn das Besoldungsdienstalter vor dem 1. März 1980 festgesetzt worden ist oder zwar später festgesetzt wird, aber mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem 1. März 1980 gilt.

Regelungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die zu einer Verbesserung eines bereits bestandskräftig festgesetzten Besoldungsdienstalters führen, werden auf Antrag des Beamten mit Wirkung vom 1. März 1980 berücksichtigt, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der BBesGVwV gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so ist die Verbesserung mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats zu berücksichtigen.

B. Zu einzelnen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter und den Ortszuschlag

Zu 28.3.1.1

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des anderen Landes sind auch dann zugrunde zu legen, wenn der Beamte seine Ausbildung oder einen Ausbildungsabschnitt in dem anderen Land abgeschlossen hat, aber unter Anerkennung der Ausbildung im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes NW erstmalig zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt worden ist.

Ausbildungszeiten sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht laufbahnrechtlich, aber in Einzelfällen in Stellenausschreibungen für die Bewerbung gefordert worden sind.

Zu 28.3.1.4

Um die spätere Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu erleichtern, sind in der Berechnung des Besoldungsdienstalters Studienzeiten, die nach § 28

Abs. 6 Satz 1 zusätzlich berücksichtigt werden, gesondert auszuweisen.

Zu 28.3.1.8

Nach 28.3.1.8 Satz 3 sind für das letzte vorgeschriebene und belegte Semester auch dann 6 Monate anzusetzen, wenn die Prüfung vor Semesterende abgelegt wurde. Nach BV Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 zu § 6 konnte dieses Semester nur mit dem Zeitraum bis zum Abschluß der Prüfung berücksichtigt werden.

Zu 28.3.1.10

Ausbildungszeiten sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie für eine Tätigkeit gefordert werden, die nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 oder 3 berücksichtigt wird, soweit die Ausbildungszeiten auf die vorgeschriebene Ausbildung angerechnet worden sind oder diese ersetzt haben.

Zu 28.3.1.14

Die Zeit, um die sich der Abschluß der Prüfung über die übliche Prüfungszeit hinaus verzögert hat, ist zu berücksichtigen, soweit der Grund für die Verzögerung nicht in der Person des Beamten gelegen hat; das gilt auch, wenn der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst das Prüfungsverfahren umfaßt hat, die Prüfung aber erst später abgelegt worden ist.

Zu 28.3.5

Wiedergutmachungszeiten i. S. des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 sind die Zeiten einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung (§§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften) sowie die übrigen nach § 9 Abs. 2 und den §§ 31 b und 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigenden Zeiten. Gegenüber der bisherigen Handhabung (vgl. Nr. 2.15 meines RdErl. v. 4. 8. 1965 - MBl. NW. S. 1078) ist eine Änderung nicht eingetreten.

Zu 28.6.1

Studienzeiten in Fachhochschulstudiengängen einer Gesamthochschule, Studienzeiten an Fachhochschulen, Kunsthochschulen oder Fachschulen fallen nicht unter die Vorschrift des § 28 Abs. 6 Satz 1. Ist eine Hochschule in eine wissenschaftliche Hochschule umgewandelt worden, so kommt die Anwendung des § 28 Abs. 6 Satz 1 nur in Betracht, wenn die Mindeststudienzeit im Zeitpunkt der Umwandlung noch nicht abgelaufen war.

Zu 28.6.3

Bei der für Bewerber für ein Lehramt mit stufenbezogenem Schwerpunkt bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik in den §§ 6 bis 9 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586) für die Ablegung der ersten Staatsprüfung vorgeschriebenen „Regelstudien-dauer“ handelt es sich nicht um eine „Regelstudienzeit“ im Sinne des HRG.

Zu 40.1.3

Für die Weitergewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 ist es auch unschädlich, wenn der Bedienstete in dem zwischen dem früheren und dem neuen Beschäftigungsverhältnis liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigte.

Zu 40.2.8

a) Bisher standen eigene Einkünfte oder Unterhaltsleistungen von anderer Seite bis zur Höhe von 360 DM monatlich der Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 grundsätzlich nicht entgegen (vgl. Nr. 3.3 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 - MBl. NW. S. 240 - in der Fassung meines RdErl. v. 31. 3. 1977 - MBl. NW. S. 558). Nummer 40.2.8 der BBesGVwV verweist für die Beurteilung der gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltsverpflichtung auf die „eigenen Mittel für den Lebensunterhalt“ und „andere Mittel, aus denen der Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten werden kann“.

Diese Begriffe sind umfassender und erfordern z. B. auch die Berücksichtigung von Einnahmen aus Grundvermögen, denen nur fiktive Ausgaben (z. B.

Absetzung für Abnutzung) gegenüberstehen, oder von Renten aus Kauf- oder Übergabeverträgen. Der steuerliche Einkommensbegriff ist nicht maßgebend. Soweit in Einzelfällen bisher derartige Mittel nicht berücksichtigt worden sind, bin ich damit einverstanden, daß für eine Übergangszeit bis zum 31. 12. 1980 die bisherige Handhabung beibehalten wird.

- b) Der Grenzbetrag von 360 DM ist nunmehr für Kinder, für die dem Beamten Kindergeld oder eine entsprechende Leistung und Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, auf 210 DM und für Kinder, für die dem Beamten nur Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, auf 260 DM herabgesetzt. Für Beamte, bei denen die Anwendung dieser neuen Grenzbeträge zum Wegfall des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags führt, tritt dieser Wegfall mit Wirkung vom 1. 3. 1980 ein. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß der Unterschiedsbetrag bei unveränderten Voraussetzungen solange weitergewährt wird, bis Zahlungen aus der nächsten allgemeinen Besoldungserhöhung geleistet werden. Mit diesen Zahlungen ist der Unterschiedsbetrag zu verrechnen. Der Zahlungsempfänger ist von dieser späteren Verrechnung durch einen ausdrücklichen Vorbehalt zu unterrichten.

Zu 40.2.14

Nach der bisher geltenden Vorschrift (vgl. Nr. 3.6 meines RdErl. v. 4. 4. 1975 - MBl. NW. S. 882) ist ein Kind auf Kosten des Beamten anderweitig untergebracht, wenn der Beamte während der anderweitigen Unterbringung mindestens den dreifachen Betrag aufwendet, um den sich der Ortszuschlag bei mehr als sechs Kindern für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht. Der Mindestbetrag beläuft sich demnach z. Z. auf $96,86 \text{ DM} \times 3 = 290,58 \text{ DM}$. Nr. 40.2.14 der BBesGVwV legt den Mindestbetrag mit Wirkung vom 1. 3. 1980 auf 200 DM fest. Dieser Betrag erhöht sich, wenn dem Beamten für das Kind Kindergeld oder eine entsprechende Leistung und Kinderanteil im Ortszuschlag gewährt werden, auf monatlich 350 DM. Wird dem Beamten für ein Kind nur der Kinderanteil im Ortszuschlag gewährt, erhöht sich der Mindestbetrag auf 300 DM.

Sofern die neuen Mindestbeträge zu einer Verbesserung des Ortszuschlags (Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2) führen, ist der höhere Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. 3. 1980 zu zahlen. In den Fällen des Wegfalls des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 ist entsprechend dem Hinweis zu 40.2.8 Buchst. b zu verfahren.

Zu 40.5 und 40.6

Die Bestimmungen des § 40 Abs. 5 und 6 finden keine Anwendung, wenn der Ehegattenbestandteil oder Kinderanteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag derselben Person aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zusteht (sog. „Insichkonkurrenz“), z. B. aus einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis einerseits und außerdem aus einem Versorgungsverhältnis (Ehegattenbestandteil) bzw. als Unterschiedsbetrag neben einem Ruhegehalt oder einem Witwengeld nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 erster Halbsatz BeamtVG (Kinderanteil).

Zu 40.7.3

Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber eine dem Grundbetrag des Ortszuschlags (Stufe 1) entsprechende Leistung gewährt.

Wird die Vergleichbarkeit nur hinsichtlich des Ehegattenbestanteils oder nur hinsichtlich des Kinderanteils bejaht, so ist nur die Regelung des § 40 Abs. 5 bzw. des § 40 Abs. 6 anzuwenden.

Zu 40.7.5

Bei einer Tätigkeit an einer Ersatzschule im Lande Nordrhein-Westfalen sind die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 stets gegeben.

Zu 40.7.6

Zweifelsfälle nach § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 sind dem Finanzminister auf dem Dienstweg vorzulegen (vgl. auch § 8 Abs. 4 LBesG 77); zuvor ist in jedem Falle der Sachverhalt vollständig zu ermitteln.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Bundesbesoldungsgesetz
(BBesGVwV)**

Vom 23. November 1979

Nach § 71 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

28. Zu § 28

28.0 Allgemeines

28.0.1 Der Begriff „Beamte“ in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den das Besoldungsdienstalter regelnden gesetzlichen Bestimmungen erfaßt auch Soldaten.

28.0.2 § 28 Abs. 2 steht zu § 28 Abs. 3, 6 und 7 im Verhältnis von Regel und Ausnahme. Die Tatbestände, die zu einer Kürzung des Zeitraums nach Absatz 2 führen, sind in den Absätzen 3, 6 und 7 abschließend aufgezählt. Eine erweiternde Auslegung ist daher nicht zulässig.

28.0.3 Wäre derselbe Zeitraum unter mehreren der in § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, so ist bei Anwendung des letzten Satzes des § 28 Abs. 3 die für den Beamten günstigste Regelung maßgebend. Auf Nummer 28.3.2.2 wird hingewiesen.

28.0.4 Beim Übertritt in eine Laufbahn mit anderen Mindestzeiten der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) oder praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) sowie beim Übertritt in das Amt eines Professors ist das bei Eintritt in die bisherige Laufbahn vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter beizubehalten. Entsprechendes gilt für den Übertritt aus dem Amt eines Professors in ein anderes Professorenamt; dabei sind gegebenenfalls nach früheren landesrechtlichen Vorschriften vorweggewährte Dienstalterszulagen zu berücksichtigen. Wäre jedoch das Besoldungsdienstalter des Übertretenden, wenn er von vornherein in die neue Laufbahn bzw. in das neue Amt eingetreten wäre, deshalb günstiger festzusetzen gewesen, weil weitere Zeiten nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu berücksichtigen gewesen wären, so ist es auch beim Übertritt entsprechend zu verbessern.

28.0.5 Bei Versetzung (§§ 18, 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes – BRRG –), Übertritt (§ 128 Abs. 1 BRRG) oder Übernahme (§ 128 Abs. 2 und 3 BRRG) in den Dienst eines anderen Dienstherrn ist das bei dem bisherigen Dienstherrn vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter beizubehalten. Dies gilt auch, wenn dem Besoldungsdienstalter Ermessensentscheidungen nach § 29 Abs. 3 oder entsprechen-

den Vorschriften zugrunde liegen. Nummer 28.0.4 Satz 3 ist anzuwenden.

28.0.6 Ein Beamter behält sein vorschriftsmäßig festgesetztes Besoldungsdienstalter auch dann bei, wenn er aus dem Dienst seines Dienstherrn entlassen und bei einem anderen Dienstherrn neu ernannt wird, sofern zwischen beiden Dienstverhältnissen kein allgemein dienstfreier Werktag liegt. Nummer 28.0.4 Satz 3 ist anzuwenden.

28.1 Zu Absatz 1

28.1.1 Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem ein bestimmtes Lebensalter vollendet wird, ist nach § 187 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – der Tag der Geburt mitzurechnen. Der am Ersten eines Kalendermonats Geborene vollendet also das 21. Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats. Das Besoldungsdienstalter beginnt deshalb für ihn am Ersten des Vormonats.

28.2 Zu Absatz 2

28.2.1 Der Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 28 Abs. 2 hinausgeschoben ist, beginnt in allen Besoldungsgruppen mit dem Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Er endet mit dem Vortage des Tages, von dem an erstmals die Dienstbezüge zustehen, für deren Bemessung das Besoldungsdienstalter festgesetzt werden soll.

28.2.2 Der Zeitraum ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Jeder Monat ist dabei mit 30 Tagen anzusetzen. Eine Abrundung nach § 28 Abs. 4 kommt nur einmal in Betracht, und zwar erst nach der nach § 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Halbierung.

Beispiele:

a) Zu Satz 1 und 2:

Da der 31. eines Monats nicht berücksichtigt wird und auch der Februar mit 30 Tagen anzusetzen ist, ergibt sich folgendes:

Zeit vom 1. 8. 1972 bis 31. 8. 1972
beträgt 1 Monat,

Zeit vom 1. 8. 1972 bis 30. 8. 1972
beträgt 1 Monat

Zeit vom 31. 7. 1972 bis 31. 8. 1972
beträgt ein Monat,

Zeit vom 10. 8. 1972 bis 31. 8. 1972
beträgt 21 Tage,

Zeit vom 28. 2. 1972 bis 30. 4. 1972

beträgt 2 Monate 3 Tage,

Zeit vom 29. 2. 1972 bis 30. 4. 1972

beträgt 2 Monate 2 Tage,

Zeit vom 15. 2. 1972 bis 7. 4. 1973

beträgt 1 Jahr 1 Monat
23 Tage,

und zwar

15. 2. 1972 bis 14. 2. 1973 = 1 Jahr

15. 2. 1973 bis 14. 3. 1973 = 1 Monat

15. 3. 1973 bis 7. 4. 1973 = 23 Tage.

- b) Zu Satz 3:
Regierungsrat M., geb. 15. 11. 1940, in das Beamtenverhältnis auf Probe am 11. 7. 1977 übernommen.
BDA-Berechnung:

Tag der Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen	11. 7. 1977
Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres	15. 11. 1961
Zeitunterschied (§ 28 Abs. 2)	26 T 7 M 15 J
Nach § 28 Abs. 3 sind hiervon abzusetzen gemäß Nr. 1:	
die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung mit gemäß Nr. 3:	25 T 8 M 6 J
Zeit vom 4. 8. 1972 bis 31. 7. 1974	27 T 11 M 1 J
in Verbindung mit § 29 Abs. 3	
Zeit vom 15. 1. 1975 bis 25. 2. 1977	11 T 1 M 2 J
gemäß Nr. 4:	
Grundwehrdienst	- T 6 M 1 J
zusammen:	63 T 26 M 10 J
oder	3 T 4 M 12 J
als Zeitunterschied bleiben:	23 T 3 M 3 J
Hälfte (abgerundet gemäß § 28 Abs. 4):	- T 7 M 1 J

Das BDA wird somit vom 1. 11. 1961 (BDA-Beginn nach § 28 Abs. 1) um 1 J 7 M hinausgeschoben und auf den 1. 6. 1963 festgesetzt.

- 28.2.3 Eine Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen nach Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht durch einen der Tatbestände des § 28 Abs. 3, 6 und 7 bedingt war, wirkt sich nach § 28 Abs. 2 nur in einem Hinausschieben des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit bis zur späteren Ernennung aus. Mit der Berücksichtigung zur Hälfte werden alle Umstände (z. B. Krankheit, wirtschaftliche Notlage, Verzögerungen des Ausbildungsganges), soweit sie nach § 28 Abs. 3, 6 und 7 nicht zu berücksichtigen sind, sowie etwaige förderliche Zusatzausbildungen und berufliche Tätigkeiten abgegolten.

28.3 Zu Absatz 3

28.3.1 Zu Nr. 1

- 28.3.1.1 Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn vorgeschrieben waren, in der er erstmalig zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt wurde. Erfolgte diese Ernennung bei einem anderen Dienstherrn, so ist die bei diesem Dienstherrn vorgeschriebene Mindestzeit maßgebend. War in anderen als den in § 28 Abs. 7 genannten Fällen eine bestimmte Mindestausbildung laufbahnrechtlich nicht vorgeschrieben, so ist von der Mindestausbildung auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Zulassung zu der Laufbahn gefordert wurde.

- 28.3.1.2 Ausbildungszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden (siehe aber Nummer 28.3.1.10).

- 28.3.1.3 Bleibt die tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungszeit hinter der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung und der üblichen Prüfungszeit zurück, so ist nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen.

- 28.3.1.4 Setzt sich die vorgeschriebene Ausbildung aus verschiedenen Ausbildungsarten (z. B. Hochschulstudium und Vorbereitungsdienst) zusammen, so ist grundsätzlich die für jede Ausbildungsart verbrachte Zeit der für sie vorgeschriebenen Mindestzeit gegenüberzustellen. Jedoch werden wegen des engen Zusammenhangs die tatsächlich verbrachten Zeiten eines Studiums und der das Studium abschließenden Prüfung zusammengerechnet und berücksichtigt, soweit sie die insgesamt für Studium und Prüfung maßgebende Mindestzeit zuzüglich der Verlängerung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 um zwei Jahre nicht übersteigen. Ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums oder die Zulassung zu einer vorgeschriebenen Prüfung eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen, so ist dieses Praktikum in die Zusammenfassung nach Satz 2 einzubeziehen, soweit das abgeleistete Praktikum die vorgeschriebene Mindestzeit des Praktikums nicht überschreitet. Satz 2 gilt – mit Ausnahme der Verlängerung nach § 28 Abs. 6 Satz 1 – entsprechend für den Zusammenhang von Studium und notwendigem Praktikum sowie den Vorbereitungsdienst und die ihn abschließende Prüfung.

Beispiele:

– Zu Satz 2 –

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums (8 Semester = 4 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate; vgl. Nummer 28.3.1.13) haben zusammen 4 Jahre und 6 Monate betragen.

- a) Tatsächliche Studiendauer 10 Semester = 5 Jahre, tatsächliche Prüfungszeit 7 Monate, insgesamt 5 Jahre 7 Monate. Da diese verbrachte Ausbildungs- und Prüfungszeit hinter der vorgeschriebenen bzw. üblichen Mindestzeit einschließlich der nach § 28 Abs. 6 berücksichtigungsfähigen zwei Jahre (4 Jahre + 2 Jahre + 6 Monate = 6 Jahre 6 Monate) zurückbleibt, ist sie voll zu berücksichtigen.

- b) Tatsächliche Studiendauer 8 Semester, tatsächliche Prüfungsdauer 6 Monate. Prüfung im ersten Durchgang nicht bestanden. Weiteres Studium 3 Semester, weitere tatsächliche Prüfungsdauer 3 Monate. Tatsächlich verbrachte Zeit insgesamt 6 Jahre 3 Monate. Zu berücksichtigen 6 Jahre 3 Monate.

– Zu Satz 3 –

Beamte einer Laufbahn des höheren Schuldienstes einer beruflichen Fachrichtung haben für die Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfung ein Praktikum von einem Jahr nachzuweisen, von dem in der Regel 6 Monate vor Beginn des Studiums abzuleisten sind. Die restlichen 6 Monate werden im allgemeinen während der Semesterferien abgeleistet. Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums beträgt 8 Semester, die übliche Prüfungszeit 6 Monate. Die Gesamtzeit beträgt unter Berücksichtigung von § 28 Abs. 6 Satz 1 7 Jahre, wenn das Praktikum mit bis zu 6 Monaten vor Beginn des Studiums abgeleistet wurde; sie verlängert sich, wenn vor dem Studium ein längeres Praktikum abgeleistet wurde, um die weitere Praktikumsdauer, höchstens jedoch um 6 Monate.

- c) Tatsächliche Praktikumsdauer vor dem Studium 6 Monate, tatsächliche Studiendauer 12 Semester, tatsächliche Prüfungszeit 7 Monate. Von der verbrachten Gesamtdauer von 7 Jahren 1 Monat sind 7 Jahre nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 zu berücksichtigen.

- d) Tatsächliche Praktikumsdauer vor dem Studium 13 Monate, tatsächliche Studiendauer 11 Semester, tatsächliche Prüfungszeit 9 Monate, insgesamt 7 Jahre 4 Monate. Da die tatsächliche Praktikumsdauer über die vorgeschriebene Dauer (12 Monate) hinausgeht, ist eine Zusammenfassung des Praktikums mit dem Studium und der Prüfungszeit nicht möglich. Zu berücksichtigen sind daher 12 Monate Praktikum gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie 6 Jahre und 3 Monate für Studium und Prüfungszeit gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1.

- Zu Satz 4 -

Der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst beträgt 3 Jahre, die übliche Prüfungszeit 6 Monate.

- e) Nach Ableistung des vorgenannten Vorbereitungsdienstes wurde die Laufbahnprüfung im ersten Durchgang nach 4 Monaten Prüfungszeit nicht bestanden. Sie wurde nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von 6 Monaten und nach einer weiteren Prüfungszeit von 5 Monaten abgelegt. Von der Gesamtdauer von 4 Jahren 3 Monaten sind 3 Jahre 6 Monate zu berücksichtigen.

- 28.3.1.5 Waren für eine Laufbahn bei gleicher allgemeiner Schulbildung alternativ verschiedene Ausbildungsgänge gleichrangig vorgesehen (z. B. Ausbildung zum Realschullehrer über die Ausbildung zum Grundschullehrer mit Zusatzausbildung oder über ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und ein zusätzliches Studium an einer Pädagogischen Hochschule), so ist die vorgeschriebene Mindestzeit des jeweils abgeleisteten Ausbildungsganges - und nicht etwa die Mindestzeit des kürzeren Ausbildungsganges - maßgebend. Nummer 28.3.1.12 bleibt unberührt.
- 28.3.1.6 Verbrachte Mindestzeiten für mehrere abgeschlossene Ausbildungsgänge können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese für die Laufbahn oder das Amt ausdrücklich vorgeschrieben waren. Es genügt nicht, daß die zusätzliche Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit als förderlich angesehen wurde.
- 28.3.1.7 Hat ein Beamter einen Teil der vorgeschriebenen Ausbildung bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet, so ist die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung nicht um diesen Zeitraum zu kürzen. Hat er also auch nach Vollendung des 17. Lebensjahres die Mindestzeit tatsächlich verbracht, so ist diese voll abzusetzen.
- 28.3.1.8 Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindestzeit eines Fach- oder Hochschulstudiums sind für das Semester 6 Monate (in der Regel 1. April bis 30. September, 1. Oktober bis 31. März) anzusetzen. Ein nachgewiesenes Semester ist ohne Rücksicht auf den Tag der Immatrikulation oder den Beginn der Vorlesungen als tatsächliche Studienzeit mit 6 Monaten zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für das letzte vorgeschriebene und belegte Semester auch dann, wenn die Prüfung vor Semesterende abgelegt wurde, dieses Semester für die Ablegung der Prüfung aber nachgewiesen werden mußte. § 28 Abs. 3 letzter Satz ist zu beachten. Danach können auch hauptberufliche Tätigkeiten während der Semesterferien, die als solche an sich berücksichtigungsfähig wären, nicht zusätzlich abgesetzt werden. Sie können jedoch abgesetzt werden, wenn über die Mindestsemesterzahl zuzüglich des Zeitraums nach § 28 Abs. 6 Satz 1 hinausgehende Überhangsemester abgeleistet wurden und die Halbjahre, in denen während der Semesterferien hauptberuflich gearbeitet wurde, nicht nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt werden.
- 28.3.1.9 Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines Dienstunfalls berührt nicht die nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigungsfähige Mindestzeit. Entsprechendes gilt für eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes **um die Zeit** des gesetzlichen Wehrdienstes. Der nach § 9 Abs. 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vorgeschriebene Ausgleich erfolgt durch Berücksichtigung des Wehrdienstes nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4. Verlängert sich jedoch der Vorbereitungsdienst **wegen** des Wehrdienstes (z. B. verspäteter Prüfungstermin), so ist im Hinblick auf § 9 Abs. 7 Satz 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes der längere Vorbereitungsdienst als vorgeschrieben zu berücksichtigen. Gleiches gilt für eine Verlängerung wegen einer Freistellung für Zwecke der Personalvertretung (§ 8 BPersVG und entsprechende landesrechtliche Vorschriften).
- 28.3.1.10 Zur Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung rechnen auch Zeiten einer anderen als der vorgeschriebenen Ausbildung, soweit sie auf die vorgeschriebene Ausbildung angerechnet worden sind oder sie ersetzt haben.
- Beispiel:**
Soweit Zeiten des Besuchs einer Fachhochschule auf das für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung an einer Technischen Universität vorgeschriebene Studium angerechnet worden sind, sind diese Zeiten im Rahmen der sonst für das Studium erforderlichen Mindestzeit (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6) zu berücksichtigen.
- Ist ein Beamter, der nach Ableistung der Ausbildung die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, ohne Ableistung einer weiteren Ausbildung in eine Laufbahn der nächstniedrigeren Laufbahngruppe eingestellt worden, so ist die verbrachte Ausbildung im Rahmen der für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Mindestzeit zu berücksichtigen.
- Ist eine vorgeschriebene Ausbildung im Wege eines Fernstudiums, eines nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) zugelassenen Fernlehrgangs oder eines Abend-schulbesuchs absolviert worden, so ist eine solche Ausbildung bis zur Dauer der Mindestzeiten zu berücksichtigen, die für eine entsprechende Vollzeit-ausbildung absetzbar wären.
- 28.3.1.11 Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften auf die vorgeschriebene Ausbildung (z. B. auf den Vorbereitungsdienst) angerechnet worden sind, sind im Umfang dieser Anrechnung zu berücksichtigen (vgl. § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 6, § 31 Abs. 2 und 3 der Bundeslaufbahnverordnung - BLV - oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften). Nummer 28.3.1.10 Satz 2 gilt entsprechend.
- 28.3.1.12 Bei der Prüfung, ob eine Ausbildung der allgemeinen Schulbildung gleichsteht, weil sie diese ersetzt (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 letzter Teilsatz), ist von der für den Eintritt in die Laufbahn vorgeschriebenen Regelschulbildung auszugehen. Wird eine bestimmte Ausbildung (z. B. frühere Verwaltungslehre, sonstige Lehrzeit oder Praktikum) nur von Bewerbern gefordert, die eine andere als die vorgeschriebene Regelschulbildung besitzen, so kann sie nicht berücksichtigt werden.
- 28.3.1.13 Volontärzeiten und ähnliche informatorische Beschäftigungszeiten sind nur dann als vorgeschriebene Ausbildung im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 anzusehen, wenn sie auf Grund von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften abzuleisten sind. Stipendiatenzeiten können dagegen nicht berücksichtigt werden.
- 28.3.1.14 Neben der Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums oder des vorgeschriebenen Vorbereitungs-

dienstes sind, wenn diese Zeit das Prüfungsverfahren nicht umfaßt, als übliche Prüfungszeit für jede die genannten Ausbildungsarten abschließende vorgeschriebene Prüfung

im höheren Dienst 6 Monate,

im gehobenen und mittleren Dienst 3 Monate

anzuerkennen. Eine längere Dauer des Prüfungsverfahrens ist nur dann zu berücksichtigen, wenn feststeht, daß sie üblich war; das gilt auch, wenn der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst das Prüfungsverfahren umfaßt hat, die Prüfung aber erst später abgelegt worden ist. Hat sich ein Bewerber so rechtzeitig während oder nach dem Ende eines Studiensemesters zur Prüfung gemeldet, daß er zum nächstmöglichen auf dieses Semester folgenden Prüfungstermin zugelassen wird, beginnt die Prüfungszeit mit dem auf das Ende des Semesters folgenden Tag (in der Regel 1. Oktober oder 1. April); anderenfalls ist als Beginn der Prüfungszeit der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung zur Prüfung anzunehmen; sofern eine Meldung nicht zur Zulassung geführt hat, ist der Tag des Eingangs einer etwaigen neuen Meldung als Beginn der Prüfung anzusehen. Das Prüfungsverfahren endet mit dem letzten Prüfungstag, in der Regel mit der mündlichen Prüfung. Ist das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfung nicht festzustellen, so ist das Datum des Prüfungszeugnisses zugrunde zu legen. Hat das Prüfungsverfahren bereits vor Abschluß des letzten vorgeschriebenen Studienseesters begonnen, so kann die Prüfungszeit erst von diesem Abschluß an berücksichtigt werden. Endet bei Beamten im Vorbereitungsdienst das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses, so gilt dieser Tag gleichzeitig als der letzte Prüfungstag.

Beispiele:

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (8 Semester = 4 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) haben zusammen 4 Jahre 6 Monate betragen.

a) tatsächliche Studiendauer: 12 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 7 Monate
zusammen: 6 Jahre 7 Monate.

Zu berücksichtigen:

- Mindestzeit für Studium
und Prüfung

4 Jahre 6 Monate

- nach § 28 Abs. 6 zu
berücksichtigende
Überschreitung

der Mindeststudienzeit

2 Jahre

6 Jahre 6 Monate

(Falls die längere Prüfungszeit üblich war, sind 6 Jahre 7 Monate zu berücksichtigen)

b) tatsächliche Studiendauer: 13 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 3 Monate
zusammen: 6 Jahre 9 Monate.

Zu berücksichtigen:

- Mindestzeit für Studium
und Prüfung

4 Jahre 6 Monate

- nach § 28 Abs. 6 zu
berücksichtigende
Überschreitung

der Mindeststudienzeit

2 Jahre

6 Jahre 6 Monate

(Die Unterschreitung der Prüfungszeit von 6 Monaten gemäß Nummer 28.3.1.14 Satz 1 kommt dem Studium zugute; vgl. Nummer 28.3.1.4 Satz 2).

c) Nach einem Studium von 10 Semestern und einer Prüfungsdauer von 2 Monaten Prüfung mißlungen, nach einem weiteren Studium von 2 Semestern und einer Prüfungsdauer von 3 Monaten Prüfung bestanden.

tatsächliche Ausbildungs- und

Prüfungsdauer: 6 Jahre 5 Monate

zu berücksichtigen:

- Mindestzeit für Studium
und Prüfung

4 Jahre 6 Monate

- nach § 28 Abs. 6 zu
berücksichtigende
Überschreitung der
Mindeststudienzeit

1 Jahr 11 Monate

6 Jahre 5 Monate

28.3.1.15 Promotionszeiten (Zeiten der Ausarbeitung der Dissertation und der Vorbereitung auf das Rigorosum sowie des Rigorosums) sind mit der üblichen Dauer nur dann zu berücksichtigen, wenn die Promotion für die Zulassung zur Laufbahn vorgeschrieben war. Sie sind ferner zu berücksichtigen, wenn und soweit die Mindestdauer einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit nach laufbahnrechtlichen Vorschriften wegen einer nachgewiesenen, aber nicht vorgeschriebenen Promotion herabgesetzt worden ist. War für die Einstellung in eine Laufbahn entweder eine Staats-(Hochschulabschluß-)prüfung oder die Promotion vorgeschrieben und weist der Beamte die Promotion neben einer für die Einstellung ausreichenden anderen Prüfung nach, so kann die Promotion nicht als vorgeschriebene Ausbildung berücksichtigt werden. Die Promotionszeit beginnt grundsätzlich mit der Ausgabe des Dissertationsthemas und endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung. Eine Promotionszeit ist zu berücksichtigen, soweit sie sich im Rahmen des in dem Fachzweig Üblichen hält. Eine tatsächlich verbrachte Promotionszeit kann bis zur Dauer von zwei Jahren ohne nähere Prüfung als üblich berücksichtigt werden. Unterbrechungen und Verzögerungen - z. B. durch eine Beschäftigung als Assistent - können nicht zur Berücksichtigung einer längeren Dauer führen. Bei der Prüfung dessen, was üblich ist, kann nicht auf die besondere Schwierigkeit eines einzelnen Themas abgestellt werden. Nummer 28.3.1.4 Satz 2 ist anzuwenden, falls das Studium mit einer Promotion abgeschlossen wird.

28.3.1.16 Die Zeit zwischen der letzten vorgeschriebenen Prüfung und der Ernennung zum Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit wird als in der Ausbildung verbracht berücksichtigt, wenn der Beamte während dieser Zeit nicht aus dem Dienst ausgeschieden war.

28.3.2 Zu Nr. 2

28.3.2.1 Hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist bei einer Beschäftigung gegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) eine Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen liegt eine hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn die Zahl der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich Anrechnungstunden mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft beträgt. Die Arbeitszeiten (Unterrichtsstunden) in mehreren nebeneinander bestehenden Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen. Im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist eine hauptberufliche Tätigkeit nur zu berücksichtigen, soweit sie als praktische Tätigkeit - in der Regel neben einer Ausbildung - Voraussetzung für die erstmalige Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen war. Die Tätigkeit kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet worden sein. Auf die Höhe eines gewährten Entgelts kommt es nicht an. Entscheidend für die Berücksichtigung ist allein, ob die Tätigkeit den geforderten Einstellungsvoraussetzungen entsprach.

- 28.3.2.2 Die Tätigkeit ist nur mit der vorgeschriebenen Mindestzeit zu berücksichtigen. Übersteigt die nachgewiesene Dauer die vorgeschriebene Mindestzeit, so ist davon auszugehen, daß die Befähigung zur Wahrnehmung eines Amtes der betreffenden Laufbahn zum frühestmöglichen Zeitpunkt erworben wurde. Die Zeit der weitergehenden Tätigkeit ist nur unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 absetzbar.

Beispiel:

Bei einem Beamten einer besonderen Fachrichtung wird laufbahnrechtlich an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefordert. Der Beamte weist insgesamt 7 Jahre einer solchen Tätigkeit nach, von denen das erste und die beiden letzten hauptberuflich im öffentlichen Dienst verbracht wurden. Da die laufbahnrechtliche Voraussetzung nach Ablauf der ersten 4 Jahre erfüllt war, sind diese nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen. Es wäre nicht zulässig, das erste Jahr nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und das zweite bis fünfte Jahr nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 abzusetzen.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist auch dann nur mit der vorgeschriebenen Mindestzeit zu berücksichtigen, wenn darüber hinausgehende Tätigkeitszeiten zur Erfüllung der Mindestzeit nachzuweisen waren, weil die hauptberufliche Tätigkeit als Teilzeitarbeit ausgeübt wurde.

- 28.3.2.3 Hat ein Beamter einen Teil der vorgeschriebenen Tätigkeit bereits vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet, so ist die Mindestzeit nicht um diesen Zeitraum zu kürzen. Hat er also auch nach Vollendung des 17. Lebensjahres die Mindestzeit tatsächlich verbracht, so ist diese voll abzusetzen.

28.3.3 Zu Nr. 3

- 28.3.3.1 Dienst im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist eine hauptberufliche Tätigkeit (Nummer 28.3.2.1 Satz 1 bis 3), die gegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) geleistet wurde. Nicht unter die Vorschrift fallen insbesondere

- die Tätigkeit eines Beamten im Vorbereitungsdienst, der Anwärterbezüge erhielt,
- die Tätigkeit eines Dienstanfängers (dem Vorbereitungsdienst vorgeschalteter Ausbildungsabschnitt für bestimmte Bewerber),
- die Tätigkeit eines Auszubildenden oder Praktikanten,
- die Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wurde,
- die Tätigkeit eines Soldaten, der Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz erhielt,
- die Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Grund eines Werkvertrages,
- die unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit in einem Volontärverhältnis.

Eine Tätigkeit im Sinne der Vorschrift liegt jedoch dann vor, wenn bei einer durch Erkrankung oder Unfall eingetretenen Arbeitsunfähigkeit zwar kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Arbeitsverhältnis aber fortbestand. Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Arbeitsentgelts Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz gewährt wurde.

- 28.3.3.2 Die Zeit einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus einem früheren Dienstverhältnis ist nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 abzusetzen, wenn eine ausdrückliche Entscheidung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 oder entsprechenden früheren Vorschriften getroffen worden ist. Gleiches gilt für die Zeit einer Beurlaubung von Arbeitnehmern unter Wegfall der Bezüge, wenn eine ausdrückliche Entscheidung

nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54a MTL II oder vergleichbaren Tarifnormen getroffen worden ist oder wenn die Beurlaubung auf Grund besonderer Vorschriften (z. B. Entsendungsrichtlinien, Richtlinien für die Beurlaubung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe) als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gilt.

- 28.3.3.3 Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gilt – auch wenn die Voraussetzungen der Nummer 28.3.3.1 Satz 1 und 2 nicht vorliegen – z. B.

- ein berufsmäßiger Wehrdienst, soweit kein Anspruch auf Besoldung bestand,
- eine Zeit, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften als hauptberufliche Tätigkeit zu berücksichtigen ist (z. B. nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes – BWGöD – oder nach § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 – BGBl. I S. 297 –).

- 28.3.3.4 Wegen des Begriffs „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ wird auf § 29 und die Verwaltungsvorschrift hierzu hingewiesen.

- 28.3.3.5 Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ wird auf § 81 hingewiesen.

28.3.4 Zu Nr. 4

- 28.3.4.1 Wegen der Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes, eines nichtberufsmäßigen und berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes, eines nichtberufsmäßigen und berufsmäßigen Dienstes in der früheren Wehrmacht sowie einer Internierung und eines Gewahrsams wird auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 6 bis 12 zu § 6 BBesG a. F. (GMBl 1959 S. 134) hingewiesen.

- 28.3.4.2 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a ist jeder nach deutschem Wehrrecht in Erfüllung einer Wehrpflicht oder freiwillig geleistete Dienst als Soldat, soweit er nicht als berufsmäßiger Wehrdienst zu behandeln ist. Als geleisteter Dienst gilt auch eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht nachzudienen ist. Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee sind ebenfalls nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a zu berücksichtigen.

- 28.3.4.3 Nach dem Wehrpflichtgesetz gehören zu dem auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst der Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen und im Verteidigungsfalle der unbefristete Wehrdienst. Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen oder – im Verteidigungsfalle – unbefristeten Wehrdienst leisten, stehen im nichtberufsmäßigen Wehrdienst. Zum nichtberufsmäßigen Wehrdienst zählt auch der waffenlose Dienst in der Bundeswehr (§ 27 des Wehrpflichtgesetzes – WPflG –). Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist insoweit zu berücksichtigen, als der Wehrpflichtige durch Anordnung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 WPflG zum Dienst herangezogen wurde (§ 23 Abs. 3 WPflG) und ihn tatsächlich geleistet hat.

- 28.3.4.4 Als nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a gilt auch

- nichtberufsmäßiger Wehrdienst, der von volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach Vorschriften des Herkunftslandes nach dem 8. Mai 1945 geleistet wurde, bis zur Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsland,

- nichtberufsmäßiger Wehrdienst in ausländischen Streitkräften, der nach § 8 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes auf den deutschen Wehrdienst ganz oder teilweise angerechnet worden ist, im Umfang der erfolgten Anrechnung,
 - nichtberufsmäßiger Wehrdienst, den Personen fremder Staatsangehörigkeit, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in ein deutsches Beamtenverhältnis berufen worden sind, nach dem Wehrrecht ihres Heimatlandes abgeleistet haben.
- 28.3.4.5 Der nach dem Zivildienstgesetz – ZDG – abgeleistete Zivildienst steht gemäß § 78 Abs. 2 ZDG dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht gleich. Dasselbe gilt nach Maßgabe der §§ 42 und 42 a WPflG auch für beim Bundesgrenzschutz geleisteten Dienst.
- 28.3.4.6 Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a sind zu berücksichtigen auch Tätigkeiten von Entwicklungshelfern, soweit diese nach § 13 b WPflG oder § 14 a ZDG vom Wehr- oder Zivildienst befreien. Danach dürfen höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden; ein Entwicklungsdienst von weniger als zwei Jahren kann nur unter den besonderen Voraussetzungen der genannten gesetzlichen Regelungen abgesetzt werden.
- 28.3.4.7 Die Vorschriften des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstaben c und d sind nur von Bedeutung für Zeiten, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres abgeleistet wurden, da Zeiten eines berufsmäßigen Dienstes nach Vollendung des 20. Lebensjahres von § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erfaßt werden.
- 28.3.4.8 Berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d) haben nach dem Soldatengesetz – SG – die Soldaten gestanden, die in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, und zwar vom Tage des Dienstantritts an.
- 28.3.4.9 Die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes in der Bundeswehr ist nach Maßgabe der Nummer 28.3.4.7 nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d zu berücksichtigen, soweit mit ihr gleichzeitig eine gesetzliche Wehrdienstpflicht erfüllt wurde. Als Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht gilt die Dauer des Grundwehrdienstes, zu dem die Angehörigen des Geburtsjahrganges herangezogen worden sind (vgl. § 5 WPflG, Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 – BGBl. I S. 1017 –, Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 – BGBl. I S. 169 – und Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 – BGBl. I S. 1321). Satz 1 gilt auch, soweit ein freiwillig geleisteter Wehrdienst (z. B. als verlängerter Grundwehrdienst) auf Wehrübungen angerechnet worden ist. Bei ungedienten Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, sind solche Zeiten nicht absetzbar, da bei ihnen die gesetzliche Wehrdienstpflicht nicht durch Heranziehung der Angehörigen ihres Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst konkretisiert worden ist.
- 28.3.4.10 Die Anrechnung der im Polizeivollzugsdienst (Bundesgrenzschutz, Polizeien der Länder) verbrachten Zeiten auf den Wehrdienst ist in § 42 WPflG geregelt.
- 28.3.4.11 Zeiten einer Heilbehandlung sind nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe e zu berücksichtigen, wenn die Krankheit oder Verwundung mit einer der in § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d genannten Zeiten in ursächlichem Zusammenhang steht. Dies ist anzunehmen, wenn die Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit bei der Entlassung vorgelegen haben, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Falles eine andere Beurteilung nahelegen. Die Begriffe „Arbeitsunfähigkeit“ und „Heilbehandlung“ sind im Sinne der Reichsversicherungsordnung und des Bundesversorgungsgesetzes zu verstehen. Für die Anrechnung von Zeiten einer Heilbehandlung kommt es nicht darauf an, ob diese stationär (z. B. in einem Krankenhaus, Sanatorium, Lazarett, Pflegeheim) oder ambulant durchgeführt worden ist.
- 28.3.4.12 Die Zeit einer Heilbehandlung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Zeit eines Dienstes, als deren Folge die Heilbehandlung notwendig wurde, selbst nicht berücksichtigt werden kann, weil sie vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet worden ist.
- 28.3.5 Zu Nr. 5
- Wiedergutmachungszeiten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Vollendung des Lebensjahres liegen, von dem an Zeiten nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 abgesetzt werden können.
- 28.6 Zu Absatz 6
- 28.6.1 Studienzeiten im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 1 sind nur die Zeiten, die zu dem für die Laufbahn oder das Amt des Beamten geforderten abgeschlossenen Studium an einer Universität oder einer sonstigen wissenschaftlichen Hochschule gehören. Nicht unter § 28 Abs. 6 Satz 1 fallen demnach zum Beispiel zusätzliche volkswirtschaftliche oder philosophische Semester eines Juristen. Auch ein Doppelstudium kann hinsichtlich des nicht geforderten Studiums nicht zur Anwendung der Vorschrift führen. Die Anwendung der Vorschrift ist jedoch dann möglich, wenn ein Studium wegen Nichtbestehens einer Prüfung verlängert oder aus einem anderen Grunde unterbrochen und später wieder fortgesetzt wurde. Die Zeit der Unterbrechung ist jedoch nicht berücksichtigungsfähig. Dies gilt grundsätzlich auch für Zeiten einer Beurlaubung vom Studium. Solche Zeiten sind jedoch ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn die Beurlaubung am Ende des Studiums lag und für Zwecke der Vorbereitung auf die Prüfung ausgesprochen worden ist. In diesen Fällen bedarf es grundsätzlich eines Nachweises über den Zweck der Beurlaubung durch Vorlage des Urlaubsantrags oder der Urlaubsbewilligung. Studienzeiten an verwaltungsinternen Fachhochschulen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sind keine Studienzeiten im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 1.
- 28.6.2 Wegen der Zusammenfassung von Zeiten des Studiums und der Prüfung wird auf die Nummer 28.3.1.4 hingewiesen.
- 28.6.3 Wegen des Begriffs „Regelstudienzeit“ (§ 28 Abs. 6 Satz 2) wird auf § 10 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes – HRG – hingewiesen. Die Regelstudienzeit umfaßt nach Maßgabe der Prüfungsordnung grundsätzlich auch die Prüfungszeit. Die Bemessung der Studienzeit nach § 28 Abs. 6 Satz 2 schließt die Anwendung des § 28 Abs. 6 Satz 1 aus.
- 28.7 Zu Absatz 7
- 28.7.1 Wegen des Begriffs „anderer als Laufbahnbewerber“ wird auf § 32 Abs. 1 BLV und entsprechende landesrechtliche Vorschriften hingewiesen.
- 28.7.2 § 28 Abs. 7 Satz 1 gilt für andere als Laufbahnbewerber, die in eine Laufbahn eingetreten sind, für die Vorschriften über Ausbildung und Prüfung bestehen. Haben Beamte, die unter diese Vorschrift fallen, die für Laufbahnbewerber ihrer Laufbahn vorgeschriebene Ausbildung und ggf. eine vorgeschriebene praktische hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise abgeleistet (z. B. Beamter des höheren

- Dienstes mit erster juristischer Staatsprüfung), so sind diese im Rahmen der Mindestzeiten zu berücksichtigen. Nummer 28.3.1.2 ist zu beachten.
- 28.7.3 § 28 Abs. 7 Satz 2 gilt für Bewerber, die in eine Laufbahn eingetreten sind, für die Vorschriften über Ausbildung und Prüfung noch nicht bestehen. Vor der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist die Entscheidung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde darüber einzuholen, welche Mindestzeiten einer Ausbildung und ggf. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer späteren laufbahnrechtlichen Gestaltung der Laufbahn vorgeschrieben werden müssen. Dies werden in der Regel die in ständiger Übung geforderten Zeiten sein.
29. **Zu § 29**
- 29.1 **Zu Absatz 1**
- 29.1.1 Außer den in § 29 Abs. 1 besonders aufgeführten Gebietskörperschaften sind öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Reichsgebiet alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz innerhalb der bis zum 31. Dezember 1937 maßgebenden Grenzen des Reiches haben oder hatten (vgl. § 81). Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte und die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Ob die Körperschaften Dienstherrnfähigkeit besitzen, ist unerheblich.
- 29.1.2 Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und/oder Berlin (Ost) sind nur dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1, wenn sie auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts waren. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen werden (z. B. berufsmäßiger Dienst als Soldat oder Angehöriger der Polizei). Um eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn handelt es sich z. B. grundsätzlich nicht bei Beschäftigungszeiten in den volkseigenen Betrieben und in Handelsorganisationen in der DDR und Berlin (Ost). Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee sind nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a zu berücksichtigen (vgl. Nummer 28.3.4.2 Satz 3).
- 29.2 **Zu Absatz 2**
- 29.2.1 Gleichartige Tätigkeit im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist jede hauptberufliche Tätigkeit (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) als Beamter, Richter, Soldat, Angestellter oder Arbeiter, die auch im Bundesgebiet regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wird.
- 29.2.2 Wer volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler (§ 29 Abs. 2 Nr. 2) ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes. Vertriebene im Sinne dieser Vorschrift sind also auch Aussiedler.
- 29.3 **Zu Absatz 3**
- 29.3.0.1 Tätigkeiten können nur dann nach § 29 Abs. 3 einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt werden, wenn sie hauptberuflich ausgeübt wurden (Nummer 28.3.3.1). Bei Lehrkräften an nichtöffentlichen Hochschulen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6), die kein festes Gehalt, sondern eine Einzelvergütung für ihre Vorlesungen erhalten haben, ist in der Regel davon auszugehen, daß keine hauptberufliche Tätigkeit vorgelegen hat.
- 29.3.1.1 Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 können nur solche hauptberuflichen Tätigkeiten im Ausland einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt werden, die dem öffentlichen Dienst zuzurechnen sind. Dabei ist es unerheblich, ob eine solche Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu dem ausländischen Staat oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber geleistet wurde. Nummer 29.1.2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Tätigkeiten bei den Besatzungsmächten und Stationierungsstreitkräften sind kein ausländischer öffentlicher Dienst im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1; sie können auch nicht als deutscher öffentlicher Dienst behandelt werden.
- 29.3.1.2 Die bei zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeiten können dann einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichgestellt werden, wenn es sich um den Dienst bei einer der in der Anlage zu den Entscheidungsrichtlinien des Bundes und entsprechenden Vorschriften der Länder aufgeführten öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation gehandelt hat.
- 29.3.2 Unter § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 fällt nicht die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten, da hier ein Dienstverhältnis zu der jeweiligen Fraktion nicht begründet wird.
- 29.3.3 Zu den kommunalen Spitzenverbänden (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) gehören die auf Bundes- oder Landesebene gebildeten Vereinigungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zum Zwecke der Vertretung allgemeiner Interessen und des Erfahrungsaustausches (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag sowie entsprechende Verbände auf Landesebene). Nicht dazu zählen Vereinigungen, die bestimmte Sonderaufgaben erfüllen (z. B. kommunale Arbeitgeberverbände, Versicherungsverbände für Gemeinden und Gemeindeverbände, Verband kommunaler Unternehmen e. V., kommunale Schadensausgleiche).
- 29.3.4 Verbände im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sind nur Zusammenschlüsse von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Artikel 140 GG, Artikel 137 WeimVerf.), z. B. die Evangelische Kirche in Deutschland. Nicht zu den Verbänden gehören Einrichtungen, die sich die Religionsgesellschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen haben, z. B. der Caritasverband, das Evangelische Hilfswerk, Missionseinrichtungen, kirchliche Orden.
- 29.3.5 Voraussetzung für die Gleichstellung einer Tätigkeit bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) ist, daß der Beamte aus Anlaß der Übernahme des Unternehmens unmittelbar in den Dienst der Bundes-(Reichs-)bahn oder der Bundes-(Reichs-)post übergetreten ist. Für die Gleichstellung einer Tätigkeit im nichtöffentlichen Eisenbahndienst im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 kommt es auf dieses Erfordernis nicht an.
- 29.3.6.1 § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 knüpft nicht an die Gleichartigkeit der Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst an, sondern berücksichtigt, daß nichtöffentliche Schulen gesetzlich vorgeschriebene Bildungsaufgaben an Stelle des Staates erfüllen können (vgl. Artikel 7 Abs. 4 und 5 GG). Die Vorschrift erfaßt daher nur die Tätigkeit an solchen privaten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die als staatlich anerkannt-

te Einrichtungen Funktionen innerhalb des gesetzlich geregelten Bildungs- und Ausbildungswesens erfüllen. Der Dienst bei privaten Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist kein Schuldienst im Sinne der genannten Vorschrift.

29.3.6.2 Für die Gleichstellung von Tätigkeiten im Hochschuldienst (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6) kommen nur Lehr- und Forschungstätigkeiten, Tätigkeiten in der Kunstpflege sowie wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen in Betracht.

29.3.7.1 Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 genügt es nicht, daß eine gleichzustellende Tätigkeit lediglich bei einer oder für eine Forschungseinrichtung ausgeübt worden ist. Es ist erforderlich, daß sie im Dienst einer solchen Einrichtung geleistet wurde, die überwiegend wissenschaftliche Forschung betreibt. Eine Gleichstellung kann daher nur dann in Betracht kommen, wenn ein Dienstverhältnis zu einer Forschungseinrichtung bestand, das heißt, wenn eine Forschungseinrichtung der Dienstvertragspartner des wissenschaftlichen Mitarbeiters war. Bei der Prüfung, ob eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung vorliegt, ist allein auf den Rechtsträger abzustellen, weil ein Dienstverhältnis nur zu einer rechtsfähigen Person bestehen kann. Tätigkeiten von wissenschaftlichen Mitarbeitern in einem rechtlich unselbständigen Forschungsinstitut (Forschungsabteilung, Forschungsgruppe) können nur dann gleichgestellt werden, wenn der Rechtsträger, zu dem der Beamte in einem Dienstverhältnis stand, während der Tätigkeitsdauer insgesamt (d. h. einschließlich der etwaigen Unterhaltung von angegliederten Forschungsinstituten usw.) überwiegend wissenschaftliche Forschung betrieben hat.

29.3.7.2 Für eine Gleichstellung kommt nur eine Tätigkeit an deutschen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Betracht.

29.3.7.3 Voraussetzung für die Gleichstellung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ist nicht, daß der wissenschaftliche Mitarbeiter selbst eine Forschungstätigkeit ausgeübt hat. Er muß jedoch überwiegend wissenschaftlich tätig gewesen sein. Daher kann z. B. die Tätigkeit eines Geschäftsführers oder eines Verwaltungsleiters einer Forschungseinrichtung, wenn dieser nicht selbst überwiegend wissenschaftlich gearbeitet hat, nicht gleichgestellt werden.

29.3.7.4 Die wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand ist stets gegeben, wenn

- a) der Finanzbedarf der Forschungseinrichtung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 vom Hundert, durch die öffentliche Hand gedeckt wird oder
- b) die öffentliche Hand in einem maßgeblichen Gremium der Einrichtung (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.), in dem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfang, d. h. mit Stimmenmehrheit bzw. stimmenscheidend, beteiligt ist.

Eine wesentliche Beteiligung kann auch gegeben sein, wenn die finanzielle Beteiligung nicht überwiegt, die öffentliche Hand dafür aber über die Gewährung von Zuschüssen oder auf sonstige Weise einen bestimmenden Einfluß auf die Arbeit der Einrichtung nehmen kann. Hat die wesentliche Beteiligung nicht während des gesamten Zeitraumes der Tätigkeit des Beamten vorgelegen, so kann nur die Tätigkeit während des Zeitraumes gleichgestellt werden, in dem die wesentliche Beteiligung bestanden hat.

29.3.7.5 Dem Begriff der öffentlichen Hand sind nur Gebietskörperschaften im Bundesgebiet zuzuordnen. Nicht darunter fallen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

29.3.7.6 Die Gleichstellung einer Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7) kommt insbesondere in solchen Fällen in Betracht, in denen forschungsfördernde Einrichtungen (z. B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft) aus öffentlichen Mitteln Forschungsaufträge an Einzelpersonen vergeben, die ihrerseits aus diesen Mitteln wissenschaftliche Mitarbeiter auf Grund eines mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrages vergüten. Von der Möglichkeit der Gleichstellung nach dieser Vorschrift ist jedoch kein Gebrauch zu machen, wenn während der Zeit der Tätigkeit auch eine Promotion vorbereitet wurde; das gleiche gilt für die Tätigkeit von Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

30. Zu § 30

30.1 Als Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 30 Satz 1 Nr. 2 sind nur solche Zahlungen anzusehen, durch die Versorgungsansprüche abgegolten werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Abfindung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften oder auf Grund eines Vertrages gewährt wurde. Als Abfindungen dieser Art gelten insbesondere:

- a) die Abfindungen nach §§ 152, 153 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1181) – BBG –, ggf. i. V. m. § 88 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG – vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), oder nach entsprechenden Vorschriften der Länder,
- b) die Abfindung nach §§ 34 und 35 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes – WFGV – vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077),
- c) die Abfindung nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem oder versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 259), die auf eigenen Antrag ausscheidenden Beamten auf Lebenszeit gewährt wurde,
- d) die Abfindung nach § 5 der Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (RGBl. I S. 2021).

30.2 Als Abfindung im Sinne des § 30 Satz 1 Nr. 2 sind außer der Abfindung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung u. a. **nicht** anzusehen:

- a) die Übergangsbeihilfe nach § 10 des vorläufigen Bundespolizeibeamtenversorgungsgesetzes, § 18 des Bundespolizeibeamtenversorgungsgesetzes – BPolBG – in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung und §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes – SVG –,
- b) die Kapitalabfindung nach § 28 SVG und nach § 43 G 131,
- c) Übergangsgeld an Angestellte nach Nummer 1 und 3 der Allgemeinen Dienstordnung zu § 16 TO.A bzw. für die Zeit vom 1. April 1961 an, nach § 62 Abs. 1 und 3 BAT,
- d) Übergangsgeld für Angestellte nach § 55 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 und nach § 35 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961,
- e) Übergangsgebühren nach § 11 SVG und nach § 17 BPolBG,
- f) eine Nachversicherung in den Rentenversicherungen.

- 30.3 Dienstzeiten, für die eine Abfindung gewährt worden ist, dürfen in einem späteren Dienstverhältnis auch nicht nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 berücksichtigt werden.
- 30.4 Hat eine erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtin die Abfindung zurückgezahlt, so werden nach der Rückzahlung die Zeiten vor der Entlassung aus dem früheren Dienstverhältnis so behandelt, als wäre eine Abfindung nicht gewährt worden (§ 88 Abs. 2 Satz 5 BeamtVG). Dies gilt auch bei einem späteren Dienstherrnwechsel. Das Besoldungsdienstalter ist in solchen Fällen mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festzusetzen, in dem der Rückzahlungsbetrag (bei Ratenzahlungen der letzte Teilbetrag) bei dem Dienstherrn eingegangen ist.
- 30.5 In den Fällen des § 30 Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind von einer Berücksichtigung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nur die Dienstzeiten in dem beendeten Dienstverhältnis ausgeschlossen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 30 Satz 2 zugelassen wurde. War der Beamte jedoch in das beendete Dienstverhältnis aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn versetzt (§§ 18, 123 BRRG) oder übernommen (§ 128 Abs. 2 und 3 BRRG) worden oder übergetreten (§ 128 Abs. 1 BRRG), so sind durch § 30 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auch die Dienstzeiten in dem vorhergegangenen Dienstverhältnis von der Berücksichtigung ausgeschlossen, da bei dem letzten Dienstherrn das frühere Beamtenverhältnis fortgesetzt wurde (§ 18 Abs. 2 BRRG). Dienstzeiten sind jedoch voll zu berücksichtigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 oder 5 erfüllen. Ausbildungs- und Prüfungszeiten, die vor dem beendeten früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis abgeleistet wurden, sind auch für das neue Beamtenverhältnis nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen, soweit sie auch für dieses vorgeschrieben sind. Das gleiche gilt für die Berücksichtigung der Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.
- 30.6 § 30 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn die beamtenrechtlichen Folgen eines Urteils in vollem Umfange im Gnadenwege (§ 50 Abs. 2 BBG, § 120 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung – BDO – oder entsprechende Vorschriften) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§ 51 Abs. 1 BBG, § 108 BDO oder entsprechende Vorschriften) aufgehoben worden sind.
- 30.7 Ausnahmen (§ 30 Satz 2) sollen zugelassen werden, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen, aber wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, nachdem er rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nicht nach sich gezogen hätte. In anderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Beamte wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist und sich in dem neuen Beamtenverhältnis bewährt hat.
31. **Zu § 31**
- 31.1 **Zu Absatz 1**
- 31.1.1 § 31 Abs. 1 gilt nicht für solche Zeiten, in denen eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) ausgeübt wurde.
- 31.1.2 Eine Tätigkeit, für deren Wahrnehmung die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse nicht vor dem Ausscheiden – bei einer späteren Änderung der Tätigkeit nicht vor dieser Änderung – schriftlich anerkannt ist, ist im Falle der Wiedereinstellung nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften (§ 28 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 in Verbindung mit §§ 29 und 30) zu berücksichtigen.
- 31.2 **Zu Absatz 2**
- 31.2.1 Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes, nach den §§ 9 oder 16 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes, ggf. in Verbindung mit § 78 ZDC, nach § 18 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps oder für Aufgaben der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer (vgl. § 1 des Entwicklungshelfergesetzes – EhfG –), gelten öffentliche Belange als von der zuständigen Stelle schriftlich anerkannt.
- 31.2.2 Hat der Beamte während der Beurlaubung eine hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) ausgeübt, so ist im Hinblick auf § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Besoldungsdienstalter auch dann nicht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 hinauszuschieben, wenn eine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 nicht getroffen wurde. Entsprechendes gilt, wenn während der Beurlaubung eine nach § 29 Abs. 3 gleichstellungsfähige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wurde und eine Entscheidung nach dieser Vorschrift getroffen worden ist.
- 31.2.3 Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 nur auslösen, soweit sie in die Zeit nach Vollendung des 21. Lebensjahres fällt.
- 31.2.4 Bei der Beurlaubung eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist eine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 Satz 2 nicht erforderlich, da sich nur solche Beurlaubungen auf das Besoldungsdienstalter auswirken können, die nach dem Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge (§ 3) liegen.
- 31.2.5 § 31 Abs. 2 Satz 3 ist nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen wegen der Dauer der Beurlaubung (mindestens 60 Tage) eine Hinausschiebung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 in Frage kommt. Die Vorschrift ist von Amts wegen anzuwenden. Sie führt nur dann zu einem günstigeren Besoldungsdienstalter als nach Satz 1, wenn vor der Beurlaubung die bei dem Beamten nach § 28 Abs. 3, 6 und 7 berücksichtigungs-fähigen Zeiten den Zeitraum überstiegen, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 28 Abs. 2 hinauszuschieben war.
- Beispiel:
- | | |
|---|-----------------|
| a) Geburtstag | 5. 9. 1935 |
| b) Regelbeginn des BDA
gemäß § 28 Abs. 1 | 1. 9. 1956 |
| c) Tag, von dem an Dienstbezüge
gemäß § 3 zustehen | 1. 10. 1965 |
| d) Tag nach Vollendung
des 21. Lebensjahres | 5. 9. 1956 |
| e) Am Tag gemäß Buchst. c)
war das 21. Lebensjahr
überschritten um | 26 T. – M. 9 J. |
| f) Von diesem Zeitraum
(§ 28 Abs. 2)
sind abzusetzen
gemäß § 28 Abs. 3, 6, 7
(Der Zeitraum gemäß
Buchstabe f)
ist länger als derjenige
gemäß Buchstabe e,
da in ihm Zeiten vor Vollendung
des 21. Lebensjahres enthalten sind) | – T. 1 M. 10 J. |
| g) Es verbleiben | – T. – M. – J. |
| h) Das Regel-BDA gemäß Buchstabe b
ist daher nicht hinauszuschieben. | |
| i) Dieses BDA wäre gemäß § 31 Abs. 2
Satz 1 um die Hälfte einer einjährigen
Beurlaubung unter Wegfall der Dienst-
bezüge
(vom 1. 1. bis 31. 12. 1976) mit Wirkung
vom | 1. 1. 1977 |
| hinauszuschieben auf den | 1. 3. 1957. |
- Die Festsetzung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 führt zu folgendem, für den Beamten günstigeren Ergebnis:

- a) Geburtstag 5. 9. 1935
 b) Regelbeginn des BDA gemäß § 28 Abs. 1 1. 9. 1956
 c) Fingierter Tag, von dem an Dienstbezüge (nach der Beurlaubung) gemäß § 3 zustehen 1. 1. 1977
 d) Tag nach Vollendung des 21. Lebensjahres 5. 9. 1956
 e) Am Tag gemäß Buchstabe c) war das 21. Lebensjahr überschritten um 26 T. 3 M. 20 J.
 f) Von diesem Zeitraum sind abzusetzen
 – entsprechend der bisherigen Festsetzung – T. 1 M. 10 J.
 – zuzüglich der Zeit vom 1. 10. 1965 bis 31. 12. 1975 – T. 3 M. 10 J. – T. 4 M. 20 J.
 g) Es verbleiben – T. – M. – J.
 h) Die Vergleichsberechnung ergibt daher auch nach der Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Hinausschiebung des Regel-BDA gemäß Buchstabe b.
- 31.3 Zu Absatz 3**
- 31.3.1** Ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst kann Maßnahmen nach § 31 Abs. 3 nur auslösen, soweit das Fernbleiben in die Zeit nach Vollendung des 21. Lebensjahres fällt.
- 31.4 Zu Absatz 4**
- Aus § 31 Abs. 4 folgt, daß eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zu 59 Tagen sich in keinem Fall nach § 31 Abs. 2 Satz 1 auf das Besoldungsdienstalter auswirkt. Das gleiche gilt für ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst (§ 31 Abs. 3) bis zur Dauer von 29 Tagen. Mehrere zeitlich nicht zusammenhängende Beurlaubungen ohne Dienstbezüge sind nicht zusammenzurechnen. Das gleiche gilt für Zeiten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst.
- 36. Zu § 36**
- 36.1** Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) erfaßten Professoren gilt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 28 bis 31; soweit diese auf die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn abstellen, tritt das Professorenamt an die Stelle der Laufbahn.
- 36.2** Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Professoren im Landesdienst, die nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes des jeweiligen Landes gemäß § 72 Abs. 1 HRG, und der Professoren im Bundesdienst, die nach Inkrafttreten des § 176 a Abs. 5 BBG in der Fassung des § 78 HRG eingestellt worden sind, gilt ergänzend folgendes:
- 36.2.1** Wird die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG nicht durch eine Promotion (Nr. 28.3.1.15), sondern auf andere Weise nachgewiesen, so wird eine hierfür verwandte Zeit bis zu 2 Jahren nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.
- 36.2.2** Werden zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG durch eine Habilitation nachgewiesen, ist die in der Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. Ist nach der Habilitationsordnung eine Mindestdauer für die Erbringung der Habilitationsleistungen nicht vorgeschrieben, kann eine nachgewiesene Tätigkeit bis zu 3 Jahren nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt werden. Im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten, in denen dem Beamten ausdrücklich Gelegenheit zur Arbeit an der eigenen Habilitation gegeben war, werden auf die vorgenannten Zeiten angerechnet.
- 36.2.3** Werden zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG nicht durch eine Habilitation, sondern durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, so wird eine für diese Leistungen verwandte Zeit bis zu 3 Jahren nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt. Nummer 36.2.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 36.2.4** Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für eine Zweite Staatsprüfung einschließlich üblicher Prüfungszeiten werden nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn die Zweite Staatsprüfung als zusätzliche Voraussetzung für die Einstellung durch den Dienstherrn oder die Hochschule allgemein vorgeschrieben ist.
- 36.2.5** Die für den Erwerb der besonderen Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 HRG verwandte Zeit wird bis zu 2 Jahren nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.
- 36.2.6** Die Zeit, in der die zusätzlichen künstlerischen Leistungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht worden sind, wird bis zu 3 Jahren nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt.
- 36.2.7** Erfüllen Professoren, die abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HRG nach § 44 Abs. 2 HRG und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften eingestellt worden sind, die Einstellungsbedingungen durch eine hauptberufliche Tätigkeit, so wird diese Tätigkeit bis zu 5 Jahren nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt. Daneben kommt eine Berücksichtigung von Zeiten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HRG nicht in Betracht.
- 36.2.8** Soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht vorgesehen ist, daß Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, ist die vorgeschriebene Mindestzeit der zusätzlichen Ausbildung für die Anerkennung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. Soweit in einem Fachgebiet nicht diese Anerkennung, sondern statt dessen eine fachspezifische hauptberufliche Tätigkeit nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung vorgesehen ist, ist diese Tätigkeit mit der vorgeschriebenen Mindestzeit nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.
- 39. Zu § 39**
- 39.2 Zu Absatz 2**
- 39.2.1** Die Vorschrift gilt für ledige Beamte und Soldaten, die nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, ständig, d. h. nicht nur vorübergehend aus besonderem Anlaß, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Beträge des § 39 Abs. 2 gelten nicht in den Ländern, in denen auf Grund des Artikels IX § 19 des 2. BesVNG höhere Beträge gewährt werden.
- 39.2.2** Auf Nummer 40.3 wird hingewiesen.
- 39.2.3** Beim Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 ist § 41 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- 39.2.4** Für den Unterschiedsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 2 ist in den Fällen des § 40 Abs. 6 die Nummer 40.6 entsprechend anzuwenden.

40. **Zu § 40**
- 40.1. **Zu Absatz 1**
- 40.1.1 Für die Zuordnung zu einer Stufe des Ortszuschlags sind die Familienverhältnisse maßgebend, die in dem Zeitraum vorliegen, für den Dienstbezüge zustehen.
- 40.1.2 Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der **Rechtskraft** der gerichtlichen Entscheidung. Mit der Urteilsverkündung ist ein Besoldungsempfänger also nur dann bereits „geschieden“, wenn
- es sich um eine letztinstanzliche Entscheidung handelt oder
 - **beide** Parteien auf Rechtsmittel verzichten und nicht Dritte im Scheidungsverfahren sie belastende Verbundentscheidungen noch selbstständig angreifen können.
- 40.1.3 Beamte, denen nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) i. d. F. des § 104 BeamtVG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 2 auch nach einem Wechsel des Dienstherrn oder des Dienstverhältnisses weiter, wenn sich die neue Tätigkeit **unmittelbar**, d. h. ohne Unterbrechung durch einen dazwischen liegenden nicht allgemein arbeitsfreien Werktag, an die bisherige Tätigkeit anschließt. Entsprechendes gilt bei einem Übertritt aus dem Angestelltenverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Vergütung) ist hierbei unschädlich.
- 40.2 **Zu Absatz 2**
- 40.2.1 „Aus der Ehe“ (§ 40 Abs. 2 Nr. 3) besteht eine Unterhaltsverpflichtung nur dann, wenn sie dem **früheren Ehegatten** gegenüber, nicht aber wenn sie gegenüber Kindern aus der früheren Ehe besteht. Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber kann nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 zur Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 2 führen.
- 40.2.2 § 40 Abs. 2 Nr. 3 stellt auf das Bestehen eines rechtlichen für den betreffenden Zeitraum gegenüber dem Beamten einklagbaren Anspruchs auf Unterhaltsleistung ab. Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen und kann z. B. durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, aber auch durch einen schriftlichen Unterhaltsvertrag nachgewiesen werden.
- 40.2.3 Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist – z. B. durch Wiederrat, Tod des Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der in den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltspflicht maßgebenden Gründe. Das gleiche gilt, wenn die Unterhaltsverpflichtung durch Gewährung **einer Abfindung** (an Stelle einer Unterhaltsrente) oder durch Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten erloschen ist.
- 40.2.4 „Andere“ Beamte im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 sind ledige Beamte und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, soweit diese nicht unter § 40 Abs. 2 Nr. 3 fallen.
- 40.2.5 Der Beamte muß diese Person – dies kann z. B. auch ein Kind i. S. des § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG – sein – in seine „Wohnung“ aufgenommen haben. Ob es sich hierbei um einen einzigen Raum oder mehrere Räume handelt und ob die Wohnung mit eigenen oder fremden Möbeln ausgestattet ist, ist unerheblich, wenn nur die Ausstattung den Grundbedürfnissen des Wohnens genügt.
- 40.2.6 In die Wohnung „aufgenommen“ ist eine andere Person, wenn die Wohnung auch für diese Person als Unterkunft und Heim zum Mittelpunkt der Lebensführung wird, es also zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft kommt.
- 40.2.7 Der Beamte muß die andere Person in **seiner** Wohnung aufgenommen haben. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 können ausnahmsweise auch dann erfüllt sein, wenn z. B. ein Beamter von seiner bedürftigen Mutter in **deren** Wohnung aufgenommen ist, der Beamte aber allein für die Wohnungskosten aufkommt.
- 40.2.8 Die **gesetzliche** Unterhaltspflicht (§ 40 Abs. 2 Nr. 4) ergibt sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ob der Beamte eine **sittliche** Pflicht zur Unterhaltsleistung hat, ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Für die Beurteilung beider Fragen ist es auch von Bedeutung, ob dem Unterstützten eigene Mittel für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen (laufende Einnahmen gleich welcher Art, z. B. auch Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Einnahmen aus Vermögen), oder der Lebensunterhalt des Unterstützten ganz oder überwiegend aus anderen Mitteln bestritten werden kann. Inwieweit solche Mittel der Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 nicht entgegenstehen, kann angesichts der Unterschiede in den örtlichen und persönlichen Verhältnissen nicht einheitlich für alle Fälle festgelegt werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß Mittel für den Lebensunterhalt des Unterstützten von insgesamt nicht mehr als 360 DM monatlich grundsätzlich nicht der Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 entgegenstehen. Hat der Beamte mehrere Personen aufgenommen, so gilt dieser Richtsatz für jede Person gesondert. Für Kinder, für die dem Beamten Kindergeld oder eine entsprechende Leistung und Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, tritt an die Stelle des Betrages von 360 DM ein Betrag von 210 DM. Für Kinder, für die nur Kinderanteile im Ortszuschlag gewährt werden, tritt an die Stelle des Betrages von 360 DM ein Betrag von 260 DM.
- 40.2.9 In bezug auf ein Kind, das Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet, sind die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 (Gewährung von Unterhalt und Aufnahme in die Wohnung) nicht gegeben.
- 40.2.10 Eine „**sittliche**“ Verpflichtung (§ 40 Abs. 2 Nr. 4) gegenüber der aufgenommenen Person setzt voraus, daß zwischen dem Beamten und der anderen Person eine persönliche Bindung vorliegen muß, aus der sich nach der Verkehrsauffassung eine Pflicht zum Helfenmüssen ergibt. Es handelt sich hierbei um eine im außerrechtlichen Raum bestehende Anstandspflicht, etwa gegenüber Personen, die den Beamten einmal wesentlich und nachhaltig unterstützt haben, oder gegenüber nicht unterhaltsberechtigten Geschwistern.
- 40.2.11 Die Annahme, daß der Beamte aus „**beruflichen**“ Gründen (§ 40 Abs. 2 Nr. 4) der Hilfe der in seinen Haushalt aufgenommenen Person bedarf, ist dann gerechtfertigt, wenn die Person im Rahmen der Haushaltsführung zur Erfüllung der beruflichen Pflichten beiträgt (z. B. bei Geistlichen oder Beamten im Auswärtigen Dienst). Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Beamten gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel dieser Person.

- 40.2.12 **„Gesundheitliche“ Gründe** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4) sind anzuerkennen, wenn der Beamte infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei schwerbehinderten Beamten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind (z. B. bei Blinden, Ohnhändern, Querschnittsgelähmten, mehrfach Amputierten). Hierbei kommt es nicht auf den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern auf die Art und den Umfang der Behinderung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten an. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beamten und der aufgenommenen Hilfskraft ist unschädlich, desgleichen bleiben eigene Mittel der aufgenommenen Person außer Betracht.
- 40.2.13 Ein Kind ist nicht **„anderweitig untergebracht“** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2), wenn es dort lebt, wo es ohnehin sein Heim hat (zu Hause ist). Nicht unter § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 fallen demnach z. B. die Fälle der bloßen Zahlvaterschaft oder Fälle, in denen das Kind nach Scheidung der Eltern beim anderen Elternteil lebt.
- 40.2.14 **Auf Kosten des Beamten** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2) ist das Kind auch dann untergebracht, wenn der Beamte durch seine Beteiligung an den bei der anderweitigen Unterbringung entstehenden Gesamtlebenshaltungskosten mindestens mit monatlich 200 DM belastet ist. Diesem Betrag sind, wenn für das Kind Kindergeld oder eine entsprechende Leistung und Kinderanteil im Ortszuschlag gewährt werden, 150 DM hinzuzurechnen. Wird für ein Kind nur ein Kinderanteil im Ortszuschlag gewährt, sind diesem Betrag nur 100 DM hinzuzurechnen.
- 40.2.15 Eine **„häusliche Verbindung“** (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2) liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung des Beamten beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand gegründet hat. Sie besteht jedoch fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist.
- 40.3 **Zu Absatz 3**
- Der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag steht auch dann zu, wenn der Beamte ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt oder hierauf ausdrücklich verzichtet.
- Wird Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz verspätet beantragt, ist der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag nicht nur wie das Kindergeld für längstens sechs Monate (vgl. § 9 Abs. 2 BKGG), sondern u. U. für den Zeitraum bis zur Verzögerungsgrenze nachzuzahlen. Dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz stehen Leistungen auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen (sog. Vertragskindergelder) gleich.
- 40.4 **Zu Absatz 4**
- Im Hinblick auf die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 kommt nach § 40 Abs. 4 nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 2. Welcher Unterschiedsbetrag auf das jeweilige Kind entfällt, ergibt sich aus § 40 Abs. 6 Satz 2. (Auf Nummer 40.6.8 und Nummer 40.6.9 wird hingewiesen).
- 40.5 **Zu Absatz 5**
- 40.5.0 In Fällen der Anspruchskonkurrenz nach § 40 Abs. 5 sind unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.
- 40.5.1 **§ 40 Abs. 5 ist anwendbar**, wenn die Konkurrenz sich auf **Ehegatten** bezieht, nicht aber, wenn es sich um frühere Ehegatten handelt, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.
- 40.5.2 Auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst **„nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“** versorgungsberechtigt im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 ist der Ehegatte eines Beamten, wenn ihm
- auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender versorgungsrechtlicher Vorschriften (z. B. BBG, G 131, SVG, Landesbeamtenengesetze, Deutsches Richtergesetz) gewährt werden; hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG, das Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und die Übergangsgebühre nach § 11 SVG, nicht dagegen die Abfindungsrente nach § 153 BBG oder entsprechenden Vorschriften;
 - für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit gewährt wird. Eine Rente (z. B. von der VBL) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 40 Abs. 5 und 6.
- 40.5.3 Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Ehegatten eines Beamten bewirkt nicht, daß § 40 Abs. 5 auf die Dienstbezüge anzuwenden ist. Der Ehegattenbestandteil in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe des Waisengeldempfängers, sondern an die des Versorgungsurhebers an.
- 40.5.4 **§ 40 Abs. 5 ist auch anzuwenden**, wenn der im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7) stehende Ehegatte des Beamten
- Mutterschaftsgeld erhält und bei der Bemessung dieser Leistung der Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag berücksichtigt wird,
 - während einer Erkrankung Krankengeld nach § 182 der Reichsversicherungsordnung – RVO – oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet (§ 40 Abs. 5 ist jedoch **nicht** anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 183 Abs. 2 RVO).
 - während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß §§ 17, 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes – AVG – erhält.
- 40.5.5 Die Konkurrenzvorschrift des § 40 Abs. 5 ist **nicht** anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7) stehende Ehegatte des Beamten als Arbeiter beschäftigt ist. Sie ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte keinen Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der höchsten Tarifklasse erhält, weil er z. B.
- unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist (vgl. jedoch Nummer 41.2.4),
 - als nebenberufliche Lehrkraft eine Stundenvergütung erhält, bei deren Festsetzung Ortszuschlag nicht zugrundegelegt wurde,

- als Mitglied des Bundestages oder eines Landtages keine Dienstbezüge erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhält,
- ein erhöhtes Praktikantenentgelt für Verheiratete bezieht,
- einen Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 erhält,
- Übergangsgeld nach Tarifvorschriften des öffentlichen Dienstes erhält.

Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 sind nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (§ 40 Abs. 7 Satz 3) seinem Bediensteten einen Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung nicht zahlt, weil dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst steht.

- 40.5.6 **Teilzeitbeschäftigte** erhalten, wenn ihr Ehegatte vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist (vgl. Nummer 40.5.2), den **halben Ehegattenbestandteil ungekürzt**, weil in diesen Fällen § 6 keine Anwendung findet (§ 40 Abs. 5 Satz 2). Sind jedoch beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt, so ist § 6 BBesG anzuwenden, d. h. bei **beiden** Ehegatten wird ihr halber Ehegattenbestandteil jeweils im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Arbeitszeit reduziert.
- 40.6 **Zu Absatz 6**
- 40.6.0 In Fällen des § 40 Abs. 6 sind unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.
- 40.6.1 **„Andere Person“** im Sinne des § 40 Abs. 6 kann neben dem Ehegatten oder früheren Ehegatten des Beamten jede im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7) stehende oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (vgl. unter Nummer 40.5.2) oder nach einer Ruhe-lohnordnung (vgl. unter Nummer 40.6.2) versorgungsberechtigte Person sein, der ohne die in § 40 Abs. 6 enthaltene Konkurrenzregelung der Kinderanteil im Ortszuschlag, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung für das betreffende Kind zustehen würde.
- 40.6.2 Eine Versorgungsberechtigung nach einer **Ruhe-lohnordnung (§ 40 Abs. 6 Satz 1)** liegt vor, wenn eine lebenslangliche Versorgung bei Dienst-unfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit auf Grund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. Eine Versor-gung auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, die einer Versorgung nach einer Ruhe-lohnordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des § 40 Abs. 6 Satz 1 wie eine Versorgung nach einer Ruhe-lohnordnung behandelt.
- 40.6.3 Die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 gilt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung auch in den Fällen des § 39 Abs. 2 (Kindergeldberechtigte ledige Beamte und Soldaten in Gemeinschaftsunter-kunft) und des § 40 Abs. 4 (Kindergeldberechtigte der Stufe 1) entsprechend (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 3, § 40 Abs. 4 Satz 2).
- 40.6.4 Im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 liegt eine dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder dem Sozialzuschlag nach den Tarifver-trägen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes **„entspre-chende“** Leistung nur dann vor, wenn sie der anderen Person mindestens in Höhe des Betrages gewährt wird, der nach der Ortszuschlagstabelle für das jeweilige Kind (vgl. Nummer 40.6.8) zu zahlen wäre.
- 40.6.5 Um eine dem Orts- oder Sozialzuschlag **„entspre-chende“** Leistung im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1

handelt es sich auch dann, wenn **Mutterschaftsgeld** gewährt wird und bei der Bemessung dieser Lei-stung der Kinderanteil im Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Da jedoch nach der Geburt eines Kindes das Mutterschaftsgeld nicht neu festgesetzt wird und somit für dieses neugebore-ne Kind ein Kinderanteil im Ortszuschlag oder ein Sozialzuschlag nicht berücksichtigt wird, kommt im Hinblick auf das neugeborene Kind § 40 Abs. 6 erst zur Anwendung, wenn die Mutter wieder Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhält. § 41 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

- 40.6.6 Eine dem Orts- oder Sozialzuschlag **„entsprechen-de“** Leistung im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 liegt auch vor, wenn während einer Erkrankung Krankengeld nach § 182 RVO oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis ge-währt wird, sofern der Arbeitgeber zu der Versiche-rung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet.
- 40.6.7 Die Konkurrenzvorschrift des § 40 Abs. 6 ist **nicht** anzuwenden, solange dem anderen Berechtigten Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder eine entsprechen-de Leistung nicht gezahlt wird, weil er z. B.
- unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist (vgl. Nummer 41.2.4),
 - als nebenberufliche Lehrkraft eine Stundenvergü-tung erhält,
 - als Mitglied des Bundestages oder eines Landta-ges keine Dienstbezüge erhält,
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhält,
 - ein erhöhtes Praktikantenentgelt bezieht,
 - einen Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 2 erhält,
 - Übergangsgeld nach Tarifvorschriften des öffent-lichen Dienstes erhält.
- 40.6.8 Welcher Unterschiedsbetrag **„auf ein Kind entfällt“** (§ 40 Abs. 6 Satz 1), ergibt sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßge-benden Reihenfolge der Kinder (§ 40 Abs. 6 Satz 2). Die Reihenfolge nach dem Bundeskindergeldgesetz bestimmt sich danach, an welcher Stelle das in der Reihenfolge der Geburten bei diesem Beamten zu berücksichtigende Kind steht und ob es demnach für ihn erstes, zweites oder weiteres Kind ist.
- 40.6.9 In der **Reihenfolge der Kinder** (Nummer 40.6.8) sind als „Zahlkinder“ alle Kinder eines Beamten zu be-rücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinne Zahlkinder sind. Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die der Beamte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstat-bestandes nach § 8 BKGG der Anspruch auf Kinder-geld ausgeschlossen ist.

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen zwei, für die er Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter), ehelich sind. Für das nichteheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentli-chen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Ortszuschlag. Der Beamte erhält für sein Kind Nr. 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und 3 und für sein Kind Nr. 3 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 4 und 5. Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf. Scheidet das Kind Nr. 1 (z. B. wegen Antritt des Wehrdienstes oder Beendigung der Berufsausbil-dung) aus, rückt das (nichteheliche) Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. Es bleibt Zahlkind; die Leistungen

gehen weiterhin an die Kindesmutter. Das bisherige Kind Nr. 3 wird Kind Nr. 2 (Leistungen an den Beamten).

- 40.6.10 „Gewährt“ im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 wird dem Beamten Kindergeld auch dann, wenn es nach §§ 48, 49 und 50 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – nicht an den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle **ausgezahlt** wird.

- 40.6.11 Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 Satz 1 das Kindergeld einer dritten, nicht im öffentlichen Dienst stehenden oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Person gewährt, so ist der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags derjenigen im öffentlichen Dienst stehenden oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigten Person zu gewähren, die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 BKGG enthaltenen Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Beide Elternteile eines Kindes stehen im öffentlichen Dienst; das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält der weder im öffentlichen Dienst stehende noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigte Großvater. In diesem Falle ist, da durch § 40 Abs. 6 lediglich eine Mehrfachzahlung des Kinderanteils im Ortszuschlag oder des Sozialzuschlages auf Grund desselben Tatbestandes vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll, der orts- oder sozialzuschlagsberechtigte Ehegatte nach den oben genannten Grundsätzen zu ermitteln. Das bedeutet, daß die Eltern selbst zu entscheiden haben, wem der Kinderanteil im Ortszuschlag oder der Sozialzuschlag gezahlt werden soll. Wenn eine Einigung der Eltern – auf die stets hingewirkt werden sollte – nicht zu erreichen ist, wird an denjenigen Elternteil gezahlt, der überwiegend zum Unterhalt des Kindes beiträgt; steht die Sorge für die Person des Kindes einem Elternteil allein zu, so erhält dieser unabhängig von der Höhe seiner Unterhaltsleistung den Kinderanteil im Ortszuschlag.

- 40.6.12 Liegen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 Satz 1 vor und wird das Kindergeld anteilig gewährt, so wird der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages in demselben Verhältnis gezahlt wie das Kindergeld. Der Unterschiedsbetrag wird jedoch voll gezahlt, wenn das Kindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG neben einer Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG nicht in voller Höhe gewährt wird.

- 40.6.13 **Teilzeitbeschäftigte** erhalten den ihnen nach § 40 Abs. 6 Satz 1 zustehenden vollen oder Teilbetrag des Kinderanteils im Ortszuschlag ungekürzt, d. h. ohne daß der Kinderanteil in Anwendung des § 6 wegen der Teilzeitbeschäftigung zu verringern wäre, wenn die „andere“ Person im Sinne dieser Vorschrift **vollbeschäftigt** oder Versorgungsempfänger ist. Ist jedoch auch die „andere“ Person teilzeitbeschäftigt, findet § 6 Anwendung, d. h. der Kinderanteil ist in dem dort vorgesehenen Verhältnis zu verringern.

Beispiele:

1. Der Beamte ist vollbeschäftigt. Die geschiedene Ehefrau ist als Angestellte im öffentlichen Dienst mit 25 Wochenstunden beschäftigt und erhält Kindergeld; sie erhält den Kinderanteil im Ortszuschlag voll, der Beamte erhält keinen Kinderanteil.
2. Der Beamte ist mit 30 Wochenstunden, seine Ehefrau als Angestellte im öffentlichen Dienst mit 20 Wochenstunden beschäftigt. Der Beamte

erhält Kindergeld und somit 30/40 des Kinderanteils im Ortszuschlag, die Ehefrau hat keinen Anspruch auf den Kinderanteil.

- 40.6.14 Die in § 40 Abs. 6 Satz 3 enthaltene Regelung bezieht sich stets auf den Unterschiedsbetrag für ein bestimmtes Kind. Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in bezug auf **dieses** Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 vorhanden sind.

Beispiel:

Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Beamter, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen zwei Kinder, für die er Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter), ehelich sind. Für das nicht-eheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Kindesmutter das Kindergeld und den Kinderanteil im Ortszuschlag. In diesem Falle kann § 40 Abs. 6 Satz 3 auf den Kinderanteil im Ortszuschlag für die ehelichen Kinder des Beamten nicht angewendet werden, weil in bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. Der Kinderanteil im Ortszuschlag für diese beiden Kinder ist nach § 6 lediglich im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

40.7 Zu Absatz 7

- 40.7.1 „**Verbände**“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (§ 40 Abs. 7 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nichtöffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

- 40.7.2 Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 40 Abs. 7 Satz 2) kann von einer „**Beteiligung**“ der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entsendungsrichtlinien des Bundes oder eines Landes aufgeführt ist.

- 40.7.3 Um eine „**vergleichbare**“ Regelung im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 3 handelt es sich, wenn auf Grund einer Regelung einer Person wegen des Verheiratestes oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung des § 40 Abs. 2 oder wegen des Vorhandenseins von Kindern ein **sozialbezogener Bestandteil** in der Bezahlung gewährt wird, ohne daß es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung – z. B. als Haushaltszulage o. ä. – ankäme. Die Anwendung der Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind (vgl. Nummer 40.6.4).

- 40.7.4 In § 40 Abs. 7 Satz 3 kommt – anders als in § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 – nur eine **finanzielle** Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht, wozu auch eine Kapitalbeteiligung gehört. Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. Nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzzuweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (BGBl. I 1972, S. 1009), sind demnach als „Beteiligung“ der öffentlichen Hand i. S. dieser Vorschrift anzusehen. Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung i. S. des § 40 Abs. 7 Satz 3 bereits dann gegeben, wenn Finanzzuweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. Die „Beteiligung“ kann auch mittelbar sein, wie z. B. im Falle der Beschäftigung des Ehegatten eines Beamten bei einem Professor im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

- 40.7.5 Die Tätigkeit im Dienst eines der in den Anlagen I und II zu meinem Rundschreiben vom 3. Februar 1978 - D III 2 - 220 217/15 - (GMBI. S. 90) und den jeweiligen Änderungen und Ergänzungen hierzu aufgeführten Arbeitgebers - ohne die dort genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände - ist öffentlicher Dienst i. S. des § 40 Abs. 7 Satz 1. Ist ein Arbeitgeber in der Anlage III dieses Rundschreibens aufgeführt, so können die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 als gegeben angenommen werden. In anderen Fällen, in denen der Arbeitgeber in keiner der Anlagen zu dem genannten Rundschreiben aufgeführt ist, muß im Einzelfalle geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst (Gewährung von Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder einer vergleichbaren Leistung, finanzielle Beteiligung des Bundes usw.) gegeben sind.
- 40.7.6 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 gegeben sind, so entscheidet nach § 40 Abs. 7 Satz 4 der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.
41. Zu § 41
- 41.1 Zu Absatz 1
- 41.1.1 Da § 41 Abs. 1 nicht auf die Gewährung des Ortszuschlags einer „höheren“, sondern einer „anderen“ Tarifklasse abstellt, werden auch Fälle einer gesetzlichen Herabstufung von Ämtern mit der Folge des Wechsels der Tarifklasse und entsprechende Fälle einer disziplinarischen Rückversetzung in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe erfaßt. Auch in diesen Fällen wird demnach der Ortszuschlag der „anderen“ (niedrigeren) Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe (vgl. § 3), wobei - im Gegensatz zu § 41 Abs. 2 - ggf. für den jeweiligen Monat auch eine nur anteilige Zahlung in Betracht kommt.
- 41.2 Zu Absatz 2
- 41.2.1 Das für die Zahlung des Ortszuschlags einer höheren Stufe „maßgebende Ereignis“ (§ 41 Abs. 2 Satz 1) tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Ortszuschlag einer höheren Stufe zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des Ortszuschlags einer höheren Stufe bisher verhindert hat (z. B. § 40 Abs. 5 oder 6), nicht mehr erfüllt sind.
- Beispiele:
1. Durch die Eheschließung eines Beamten (bisher Ortszuschlagsstufe 1) am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt. Die Heirat ist das maßgebende Ereignis i. S. des § 41 Abs. 2 Satz 1, das zur Zahlung des Ortszuschlags der höheren Stufe ab 1. Juli führt.
 2. Beide Ehegatten stehen im öffentlichen Dienst, und jeder von ihnen erhält in Anwendung des § 40 Abs. 5 Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 + ½ Differenz zwischen Stufe 1 und 2. Mit Ablauf des 10. März scheidet die Ehefrau aus dem öffentlichen Dienst aus. In diesem Falle erhält die Ehefrau anteilig, d. h. für die Zeit vom 1. bis 10. März, den Ortszuschlag der Stufe 1 + ½ Differenz zwischen Stufe 1 und 2. Für den Ehemann ist das Ausscheiden seiner Frau aus dem öffentlichen Dienst das für die Erhöhung seines Ortszuschlags „maßgebende Ereignis“ i. S. des § 41 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3, da von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 Satz 1 nicht mehr vorliegen. Er erhält den Ortszuschlag der Stufe 2 bereits für den Monat März in voller Höhe. Scheidet die Ehefrau mit Ablauf des Monats März aus dem öffentlichen Dienst aus, so ist der erhöhte Ortszuschlag dagegen erst vom Ersten des folgenden Monats an zu gewähren.
3. Eheschließung zwischen einer im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten und einem Beamten am 15. August: Beide Ehegatten erhalten ab 1. August den Ortszuschlag der Stufe 1 + ½ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5). Bei einer Eheschließung am 1. August tritt die gleiche Wirkung ein.
- Gehört einer der Ehegatten vor der Eheschließung bereits zur Stufe 2 des Ortszuschlags, ist ihm für den Monat August noch der volle Ortszuschlag der Stufe 2 und erst ab 1. September der Ortszuschlag der Stufe 1 + ½ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 zu gewähren (§ 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3).
- 41.2.2 Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Ortszuschlags nicht mehr aus.
- Beispiel:
- Ein Beamter scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. Am 18. Mai wird ihm ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Es ist nicht nachträglich der Ortszuschlag für die Zeit vom 1. bis 15. Mai zu erhöhen.
- 41.2.3 Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 wird der Ortszuschlag einer höheren Stufe nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für diese höhere Ortszuschlagsstufe an keinem Tage vorgelegen haben, der Ortszuschlag der höheren Stufe wird also letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den höheren Ortszuschlag an (mindestens) einem Tage erfüllt waren.
- Beispiele:
1. Die Ehefrau eines Beamten tritt am 2. März in den öffentlichen Dienst ein. Sie erhält anteilig, d. h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Ortszuschlag der Stufe 1 + ½ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2. Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 und erst ab 1. April den Ortszuschlag der Stufe 1 + ½ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 (§ 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3).
 2. Eine mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigte Beamtin erhält nach § 40 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 2 die Hälfte des Ehegattenbestands im Ortszuschlag ungekürzt, weil ihr im öffentlichen Dienst stehender Ehemann vollbeschäftigt ist und § 6 in diesem Falle keine Anwendung findet. Ist ab 15. Oktober auch der Ehemann nur noch mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt, so erhält er von diesem Zeitpunkt an den halben Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag nur noch zur Hälfte, da die Anwendung des § 6 nicht mehr durch § 40 Abs. 5 Satz 2 ausgeschlossen wird. Die Ehefrau erhält in Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3 für den Monat Oktober noch den halben Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag ungekürzt und ab 1. November nach § 40 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 6 den halben Ehegattenbestandteil zur Hälfte.
- 41.2.4 § 41 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn in Fällen des § 40 Abs. 5 oder 6 die Bezüge eines Ehegatten oder des anderen Berechtigten nur für Teile von Kalendermonaten entfallen (z. B. bei Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge). Die Vorschrift ist ferner nicht anzuwenden, wenn sich der Ortszuschlag eines Be-

amten deshalb ändert, weil er eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt oder wieder aufgibt oder weil der Umfang einer Teilzeitbeschäftigung verändert wird. Maßgebend für den Beginn der Zahlung des geänderten Ortszuschlags ist hier die Änderung der Arbeitszeit (vgl. jedoch Nummer 41.2.3, Beispiel 2).

Beispiele zu Satz 1:

1. Beispiel:

Beide Ehegatten stehen im öffentlichen Dienst und erhalten jeweils den Ortszuschlag der Stufe 1 + $\frac{1}{2}$ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2. Ein Ehegatte wird vom 12. August bis 20. September unter Wegfall der Bezüge beurlaubt.

In diesem Falle erhält der beurlaubte Ehegatte seine Bezüge für August und September unter Zugrundelegung des Ortszuschlags der Stufe 1 + $\frac{1}{2}$ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 gemäß § 3 Abs. 4 im entsprechenden Verhältnis; beim anderen Ehegatten ändert sich nichts.

2. Beispiel:

Die Beurlaubung des einen Ehegatten unter Wegfall der Bezüge erfolgt für die Zeit vom 1. August bis 4. September. In diesem Falle erhält der beurlaubte Ehegatte für den Monat September seine Bezüge gemäß § 3 Abs. 4 im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Ortszuschlages der Stufe 1 + $\frac{1}{2}$ Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2, während der nichtbeurlaubte Ehegatte für die Monate August und September den (vollen) Ortszuschlag der Stufe 2 erhält.

– MBl. NW. 1980 S. 202.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 219.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 30. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	15. 1. 1980	Verordnung zur Regelung der ersten Wahlen zu den Organen der Fachhochschulen	76

– MBl. NW. 1980 S. 219.

Nr. 8 v. 31. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
1113	29. 1. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	86
2023	28. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden	84
2126	7. 1. 1980	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen	84
223	29. 1. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	84
62	15. 1. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	85

– MBl. NW. 1980 S. 220.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 vom 1. 2. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Schriftsatz nicht innerhalb der Frist von dem zu seiner Entgegennahme zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle amtlich in Empfang genommen worden sei. BVerfG vom 3. Oktober 1979 – 1 BvR 726/78	32
Änderung der Strafvollstreckungsordnung	25	Kostenrecht	
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	26	1. KostO § 16 I Satz 1, § 146 I Satz 1; BBauG § 24 V. – Holt der dazu von den Beteiligten ermächtigte Notar das Negativzeugnis der Gemeinde darüber ein, daß ihr ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der Veräußerung eines Wohnungseigentumsrechts nach § 24 BBauG nicht zustehe, erwächst ihm dafür ab 1. Januar 1977 eine Vollzugsgebühr gemäß § 146 I Satz 1 KostO. – Diese Kosten sind jedoch gemäß § 16 I Satz 1 KostO nicht zu erheben, wenn die Beschaffung des Negativzeugnisses zweifelsfrei überflüssig war; das ist der Fall, wenn der Notar zuvor bereits mehrere Verträge über die Veräußerung von Wohnungseigentumsrechten desselben Komplexes an verschiedene Erwerber beurkundet und die Gemeinde bereits jeweils ein Negativzeugnis erteilt hatte. OLG Düsseldorf vom 10. Mai 1979 – 10 W 134/78	34
Personalnachrichten	27	2. ZSEG § 11. – Anwaltliche Kosten eines Zeugen zur Vorbereitung seiner gerichtlichen Vernehmung und zur Beistandsleistung während dieser Vernehmung stellen keine notwendigen Auslagen im Sinne des § 11 ZSEG dar. OLG Düsseldorf vom 3. Oktober 1979 – 1 Ws 645/79	35
Ausschreibungen	28		
Gesetzgebungsübersicht	28		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
1. GG Art. 103 I. – Zum Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei durch verzögerten Postlauf verursachter Versäumung der Frist für den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid (§§ 699, 700 ZPO). BVerfG vom 18. Juni 1979 – 2 BvR 342/79	31		

– MBl. NW. 1980 S. 220.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X